

# Wann können Psychotherapeut\*innen ihre Impfung erhalten?

Psychotherapeut\*innen sind in der [Coronavirus-Impfverordnung \(CoronaImpfV\)](#) nicht ausdrücklich genannt. Aus der Verordnung lässt sich jedoch ableiten, welcher konkreten Prioritätsstufe Psychotherapeut\*innen zuzuordnen sind. Dabei sind sowohl persönliche Kriterien wie z.B. das Alter relevant (Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zählen bspw. zur erhöhten Prioritätsstufe, § 4 CoronaImpfV) als auch das Vorliegen eines persönlichen Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Corona-Virus (Body-Mass-Index über 30, chronische Erkrankungen, HIV-Infektion, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, Krebserkrankungen, COPD oder Asthma bronchiale sowie Autoimmunerkrankungen oder rheumatische Erkrankungen).

Ein weiteres Kriterium ist die aktuelle berufliche Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen.

Im Folgenden werden einzelne relevante Kriterien genannt insbesondere zu typischen Tätigkeitsfeldern von Psychotherapeut\*innen – die Aufzählung ist nicht abschließend. Vertragspsychotherapeut\*innen können sich auch an die für sie zuständige KV oder Psychotherapeutenkammer wenden, die aktuelle Perspektiven für regionale Impftermine aufzeigen können.

## **Schutzimpfung mit höchster Priorität (§ 2 CoronaImpfV)**

Personen, die in stationären Einrichtungen tätig sind zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen, in medizinischen Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, Onkologie oder Transplantationsmedizin.

## **Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3 CoronaImpfV)**

Personen über 70 Jahre, Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, Personen, die eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Personen sind, Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patient\*innenkontakt, Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur, Personen, die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern tätig sind.

## **Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (§ 4 CoronaImpfV)**

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Body-Mass-Index über 30, chronische Nierenerkrankung, chronische Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, arterieller Hypertension, Krebserkrankungen, COPD, Asthma bronchiale sowie mit Autoimmunerkrankungen oder rheumatischen Erkrankungen).